



**Verein zur Förderung
der Waldorfpädagogik
in Münster e.V.**

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorf-Pädagogik in Münster e.V.“, mit dem Sitz in Münster/Westfalen.
- § 2 Der Verein bezweckt die Förderung der von Rudolf Steiner begründeten Waldorfpädagogik. Das Ziel des Vereins ist es, die ideellen, menschlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowohl für die Gründung pädagogischer Einrichtungen auf der Grundlage der Waldorfpädagogik zu schaffen als auch die Arbeit solcher Einrichtungen zu fördern.
- § 3 (a) Der Verein ist gemeinnützig, er erstrebt keine Gewinne. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(b) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch im Falle einer Funktionsausübung für den Verein keine Vergünstigungen aus den Mitteln des Vereins.
(c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 5 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Verwirklichung der unter § 2 genannten Ziele unterstützen will.
- § 6 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- § 7 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Vereins. Er wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem diese Anzeige beim Vorstand eingegangen ist.
- § 8 Durch Beschluß einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Betroffene muß vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung über den Ausschlußantrag schriftlich unterrichtet werden. Ihm muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
- § 9 Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
- § 10 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird am Ende jedes Kalendermonats fällig; er ist an den Schatzmeister des Vereins zu leisten. Falls ein Mitglied aus finanziellen Gründen nicht zur Zahlung des Beitrages in der Lage ist, kann der Vorstand eine zeitweilige Senkung oder Aussetzung der Beitragszahlung für dieses Mitglied beschließen. Hierüber ist ein Verhandlungsprotokoll in die Akte zu nehmen; der Vorgang wird vertraulich gehandhabt.
- § 11 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand, so erlischt in der Regel die Mitgliedschaft nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, ein entsprechendes Protokoll über den Vorgang ist in die Akte zu nehmen.

- § 12 Zur Geschäftsführung des Vereins wird ein Vorstand von der Mehrheit der zu der entsprechenden Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gewählt.
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben, was spätestens innerhalb der folgenden drei Monate erfolgen soll. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand benennt zwei seiner Mitglieder, welche den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- § 13 Der Vorstand arbeitet mit den in der Vereinsarbeit tätigen Mitgliedern kollegial zusammen.
- § 14 Es soll mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden; die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung der Post zu übergeben. Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die aufgrund solcher Anträge erweiterte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der Vorstand der Dringlichkeit zustimmt.
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand hat eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder es schriftlich fordern.
- § 16 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Sie ist den Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen.
- § 17 Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – kann bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht für ein weiteres Mitglied die Stimme bei einer Abstimmung abgeben.
- § 18 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist, das nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist und von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde.
- § 19 Das Vereinsvermögen fließt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen Ziele dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, zu. Der Bund der Freien Waldorfschulen ist durch Verfügung des Finanzamtes Stuttgart vom 12.12.53 – Az. D 15 – als gemeinnützig im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes anerkannt.

Münster, 9.3.1976, 25.2.1977, 7.3.1979, 15.1.1992, 12.11.1993

Eingetragen beim Amtsgericht Münster (VR 2151). Der Text der Satzung wurde aufgrund der eingetragenen Satzung vom 9. März 1976 unter Berücksichtigung der auf der Mitgliederversammlung vom 25. Feb. 1977 beschlossenen Änderungen erstellt.

Ergänzt laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 7. März 1979.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 15.1.1992 wurde der § 16 geändert;
Eintragung im Vereinsregister unter Nr. 2151 beim Amtsgericht Münster am 20. Juli 1992.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 12.11.1993 wurden die §§ 2 und 12 geändert;
Eintragung im Vereinsregister unter Nr. 2151 beim Amtsgericht Münster am 5. Mai 1994.